



**Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: 168/18w-26

An die
Mitglieder des Justizausschusses
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Schmerlingplatz 11
A-1011 Wien

Briefanschrift
A-1011 Wien, Schmerlingplatz 11

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Rev. Gál
Klappe: 3679 (DW)

per Mail: ausschussbegutachtung.justizausschuss@parlament.gv.at

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975,
das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003
geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018)

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf
folgende

Stellungnahme

zu erstaten:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen abgesehen von den
nachfolgenden Anmerkungen keine Einwände.

Zu Art 1 Z 11, 12, 17, 27 und 28 (§§ 134 Z 3a und 5, 135a, 140 Abs 1 Z 2
und 4 StPO):

Die Einführung einer Ermittlungsmaßnahme zur Überwachung
verschlüsselter Nachrichten wird ausdrücklich befürwortet.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf
325/ME XXV. GP betont wurde, bedürfen die rasch fortschreitenden
Entwicklungen auf dem Sektor der Telekommunikation (vermehrter Austausch im
Wege von WhatsApp, Skype, etc.) zeitgemäßer Ermittlungsmaßnahmen zur

effektiven Verfolgung mittlerer und schwerer Kriminalität. Dementsprechend müssen die Strafverfolgungsbehörden unter der Voraussetzung einer entsprechenden Verdachtslage und eines sichergestellten Rechtsschutzes unabhängig von der eingesetzten Kommunikationstechnologie in der Lage sein, auch verschlüsselte Nachrichten zu überwachen.

Bedenken in Richtung eines Missbrauchs des neuen Instruments trägt der Entwurf durch umfangreiche flankierende Schutzmaßnahmen (Protokollierungspflicht, begleitende und nachprüfende Kontrolle – insbesondere in Betreff von Berufsgeheimnisträgern – durch den Rechtsschutzbeauftragten der Justiz) hinreichend Rechnung. Eine Prüfung der Authentizität und Verlässlichkeit der auf diesem Weg ermittelten Daten ist durch das dem Rechtsschutzbeauftragten der Justiz eingeräumte Recht, die Bestellung eines Sachverständigen durch das Gericht im Rahmen gerichtlicher Beweisaufnahme zu verlangen, gewährleistet.

Bereits zum Ministerialentwurf 325/ME XXV. GP wurde darauf hingewiesen, dass (zumindest mittelfristig) anzustreben wäre, den Anwendungsbereich der neuen Ermittlungsmaßnahme auf jenen der – in ihrer Eingriffsintensität vergleichbaren – Überwachung von Nachrichten gemäß den §§ 134 Z 3, 135 Abs 3 StPO auszudehnen.

Demgegenüber orientiert sich der vorliegende Ministerialentwurf (§ 135a Abs 1 Z3 StPO) primär an den Zulässigkeitsvoraussetzungen der optischen und akustischen Überwachung von Personen gemäß § 136 Abs 1 Z 3 StPO und sieht die neue Ermittlungsmaßnahme darüber hinaus nur zur „Aufklärung eines mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ vor. Dafür maßgebliche Überlegungen, gerade Straftaten dieser Deliktskategorien, nicht jedoch andere der Schwerkriminalität zuzuordnende Straftaten in den Anwendungsbereich der geplanten „Überwachung verschlüsselter Nachrichten“ aufzunehmen, lassen sich den Erläuterungen zur Regierungsvorlage nicht entnehmen. Eine zeitgemäße Anpassung der Bestimmung an die Erfordernisse effizienter Strafverfolgung auch anderer schwerer Straftaten (zB des grenzüberschreitenden Suchtgifthandels und der Schlepperei ebenso wie im Bereich der Vermögensdelikte) wäre indes sachgerecht.

In redaktioneller Hinsicht ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass im vorgeschlagenen Absatz 4 des § 145 StPO (Art 1 Z 31) im letzten Satz vor dem Wort „funktionsunfähig“ das Wort „diese“ zu entfallen hätte.

Zu Art 1 Z 9, 15, 20, 22 bis 24, 26 und 27 (§§ 134 Z 2b, 135 Abs 2b, 137 Abs 1 und 3, 138 Abs 1, 2 und 5, 140 Abs 1 Z 2 StPO):

Die vorgesehene **Anlassdatenspeicherung** bei Vorliegen eines Anfangsverdachts (§ 1 Abs 3 StPO) wird grundsätzlich befürwortet.

Soweit die Anlassdatenspeicherung mit der vorgeschlagenen Regelung zum einen den Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 135 Abs 2 Z 2 bis 4 StPO unterworfen werden, zum anderen aber auch zur Sicherstellung einer Anordnung nach § 76a Abs 2 StPO zulässig sein soll, erscheint im Hinblick auf das Gebot der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs (§ 1 Abs 2 DSG 2000) angesichts der keine Mindestschwere der Anlass-Straftat erfordernden Anordnung nach § 76 Abs 2 StPO eine entsprechende Differenzierung der Eingriffsintensität (etwa durch unterschiedliche Limitierung der Speicherdauer) geboten.

Bedenken in Richtung eines zu leichtfertigen Einsatzes dieser – keiner gerichtlichen Bewilligung unterliegenden – Ermittlungsmaßnahme könnte allenfalls durch Ergänzung der Kontrollrechte des Rechtsschutzbeauftragten (wie vormals im Zusammenhang mit der freilich eingriffsintensiveren Vorratsdatenspeicherung) begegnet werden.

Wien, am 27. März 2018

Der Leiter der Generalprokuratur:

Dr. Franz Plöchl

Elektronisch gefertigt